

Die Staatsministerin

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/25-2022/7622

Dresden,
1. Februar 2022

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/8753
Thema: Programm "Poliklinik Plus"

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Koalitionsvertrag ist auf Seite 93 vermerkt: „Für eine qualitativ hochwertige Versorgung im ländlichen Raum brauchen wir neue Versorgungsformen wie beispielsweise Gesundheitszentren, Medizinische Versorgungszentren und die „Poliklinik Plus“. Für das Programm „Poliklinik Plus“ wurden im Staatshaushaltsplan 2021/22, Einzelplan 08, Titel 0807 68402, jährlich jeweils 310.000 EUR vorgesehen. Die Förderung soll im Rahmen der Richtlinie des SMS zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung, Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) vom 16. Dezember 2019 (RL 04022) erfolgen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Maßnahmen ergriff das SMS wann im Jahr 2021, um das Programm „Poliklinik Plus“ zu realisieren?

Frage 2: Gab es im Jahr 2021 bereits Anträge und/oder Ausgaben, die den Haushaltstitel 0807 68402 betreffen? (Bitte einzeln einschließlich des Arbeitsstandes und des Haushaltsvolumens angeben!)

Frage 4: Welche Maßnahmen des SMS sind im Jahr 2022 außerdem wann vorgesehen, um das Programm „Poliklinik Plus“ zu realisieren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 4:

Für 2021 und 2022 sind Fördermittel in Höhe von jeweils 310.000 Euro als Mittel zur Errichtung neuer Versorgungsformen im ländlichen Raum veranschlagt. Davon umfasst ist auch das Programm „Poliklinik Plus“. Die Mittel wurden 2021 nicht für das Programm „Poliklinik Plus“ eingesetzt, da bislang die Kommunen,

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

die als Betreiber einer Poliklinik Plus in Frage kommen, kein ernsthaftes Interesse für die Errichtung einer „Poliklinik Plus“ gezeigt haben. Es lagen in 2021 keine Anträge auf Förderung einer Poliklinik Plus zum Haushaltstitel Kapitel 08 07 Titel 684 02 vor.

Die „Poliklinik Plus“ kann ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in kommunaler Trägerschaft sein. Kommunen können MVZ unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V sowie weiterer Vorschriften (z. B. Zulassungsverordnung Ärzte, Bedarfsplan usw.) gründen. MVZ können sowohl als fachübergreifende als auch als arztgruppengleiche Einrichtungen betrieben werden. Auch ein reines Hausarzt-MVZ sowie spezialisierte facharztgruppengleiche MVZ sind möglich.

Bisher hat keine Kommune im Freistaat Sachsen eine Entscheidung für die Gründung und den Betrieb einer „Poliklinik Plus“ getroffen. Das zurückhaltende Interesse der Kommunen für die Errichtung einer „Poliklinik Plus“ begründet sich aus den unternehmerischen Risiken, die sich aus der Trägerentscheidung für die Gründung und den Betrieb einer solchen Einrichtung „Poliklinik Plus“ ergeben können.

Im Gegensatz zur Arztpraxis in Niederlassung liegt beim MVZ eine organisatorische Trennung der Inhaberschaft (hier z. B. kommunal) von der ärztlichen Behandlungstätigkeit vor. Die Leitung eines MVZ muss in der Hand eines Arztes oder einer Ärztin liegen, der in dem MVZ selbst tätig und in medizinischen Fragen weisungsfrei ist (siehe § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V). Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass bei Ausscheiden/Elternzeit/Erkrankung des Arztes/der Ärztin der Betrieb des MVZ bis zu einer Nach- oder Ersatzbesetzung oder Vertretung ruht oder eingestellt werden muss. Es entsteht Einnahmenausfall, jedoch laufen die Personalausgaben für das sonstige medizinische Personal weiter. Gleichzeitig hat der Betreiber des MVZ in dem Fall für Ersatz zu sorgen, auch um die Patientinnen und Patienten weiter zu versorgen (Versorgungspflicht).

Auf Grund der Antragslage wird davon ausgegangen, dass die Kommunen in Sachsen, auch aus den genannten Gründen, bisher kein nachhaltiges Interesse haben, ein MVZ bzw. eine „Poliklinik Plus“ zu gründen und zu betreiben. Deutschlandweit ist der Anteil kommunaler MVZ kleiner als 2 Prozent.

Frage 3: Wann ist mit einer Anpassung der RL 04022 zu rechnen, um das Programm „Poliklinik Plus“ entsprechend zu verankern?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (Sächs-Verf GH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Dies ist v. a. dann der Fall, wenn durch eine Frage der Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung ausgeforscht werden soll. Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil in dieser Frage der Prozess der Willensbildung innerhalb der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen ist. Der Zeitpunkt der Anpassung der RL 04022, um das Programm „Poliklinik

Plus“ entsprechend zu verankern, ist eng mit den Inhalten einer angepassten Richtlinie verbunden. Der Inhalt bzw. die konkrete Ausgestaltung und somit auch der Zeitpunkt einer möglichen Anpassung sind derzeit im Prozess der Willensbildung der Staatsregierung.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn der Landtag hat keine Befugnisse, in laufende Entscheidungsprozesse einzugreifen. Dies steht aber zu befürchten, wenn im jetzigen Beratungsstadium die Frage beantwortet wird, denn diese Erkenntnisse könnten dazu genutzt werden, um die Staatsregierung zu einem bestimmten Handeln zu bewegen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping